

Satzung der



Ausgabe vom 06. März 2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsstellung	3
§ 2 - Aufgabe und Zweck	3
§ 3 - Aufnahme in die Feuerwehr	4
§ 4 - Beendigung des Feuerwehrdienstes	4
§ 5 - Jugendfeuerwehr	5
§ 6 - Angehörige der Altersabteilung	6
§ 7 - Ehrenmitglieder	6
§ 8 - Rechte und Pflichten der Feuerwehrmänner	7
§ 9 - Aufbau, Zusammensetzung und Gliederung der Feuerwehr	7
§ 10 - Ausstattung	8
§ 11 - Ausbildung	8
§ 12 – Feuerwehrkommandant/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in	8
§ 13 - Unterführer/-innen	9
§ 14 - Schriftführer/-in, Kassenführer/-in, Kassenprüfer/-innen, Gerätewart/-in	9
§ 15 - Feuerwehrausschuss	10
§ 16 - Hauptversammlung	10
§ 17 - Kameradschaftskasse	11
§ 18 - Ernennung des/der Feuerwehrkommandanten/-in, seines/seiner Stellvertreter/-in und Wahl des Feuerwehrausschusses	11
§ 19 - Inkrafttreten	12

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Werkfeuerwehr der Zollern GmbH & Co KG -nachstehend Zollern genannt -ist eine freiwillige anerkannte Werkfeuerwehr.
2. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillig anerkannte Werkfeuerwehr der Zollern GmbH & Co KG Laucherthal".
3. Die freiwillige Werkfeuerwehr ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Sigmaringen e. V.

§ 2 - Aufgabe und Zweck

1. Betreuung und Förderung der Jugend- und Altersabteilung
2. Die freiwillige anerkannte Werkfeuerwehr Laucherthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Die Werkfeuerwehr ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Werkfeuerwehr dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Werkfeuerwehr.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen den Brand- und Katastrophenschutz im Sinne des § 2 des Feuerwehrgesetzes.

4. Der Bürgermeister kann die Feuerwehr zu Aufgaben in Sinne des § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes heranziehen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung. des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 - Aufnahme in die Feuerwehr

1. Als aktive Feuerwehrmitglieder können Bewerber/-innen aufgenommen werden die nach § 12 des Feuerwehrgesetzes feuerwehrdienstfähig sind und sich schriftlich zu einer längeren Dienst- Leistung verpflichten. Diese soll mindestens 10 Jahre betragen.
2. In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
3. Neu aufgenommene Feuerwehrmitglieder sind durch den/die Feuerwehrkommandanten/-in durch Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und aus dieser Satzung ergeben, zu verpflichten. Der Dienstausweis wird von dem/der Kommandanten/-in nach der Verpflichtung übergeben.

§ 4 - Beendigung des Feuerwehrdienstes

1. Die aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr endet mit Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 22 Abs. 7 des Feuerwehrgesetzes.
2. Die aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr bleibt nach Ablauf der Verpflichtungszeit aufrechterhalten, wenn das Feuerwehrmitglied nicht vorher die Beendigung seines Feuerwehrdienstes dem/der Kommandanten/-in anzeigt.
3. Ein Ausschluss nach § 14 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes kann erfolgen, wenn ein Feuerwehrmitglied mehr als dreimal innerhalb eines Jahres unentschuldig dem Dienst ferngeblieben ist. Er soll ferner erfolgen, wenn er/sie während eines Jahres bei mehr als der Hälfte der angesetzten Übungen ohne triftigen Grund fehlt.

§ 5 - Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen, die mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er/sie in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er/sie aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er/sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er/sie das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der/Die Leiter/-in der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart/-in) und sein/seine Stellvertreter/-in werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den/die Feuerwehrkommandanten/-in bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines/einer Nachfolgers/-in weiterzuführen. Der/Die Feuerwehrkommandant/-in kann geeignet erscheinende Angehörige der Werkfeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-in muss einer Einsatzabteilung der Werkfeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-in und der/die Stellvertreter/-in können von Zollern nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Der/Die Jugendfeuerwehrwart/-in ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abteilung verantwortlich; er unterstützt den/die Feuerwehrkommandanten/-in. Er/Sie wird von dem/der stellvertretenden Leiter/-in der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm/ihr in seiner/ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter/-innen der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 6 - Angehörige der Altersabteilung

1. Feuerwehrmitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder die zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind, können nach Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes Angehörige der Altersabteilung werden. Dies gilt nicht für Feuerwehrmitglieder die nach § 14 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes aus der Feuerwehr ausgeschlossen wurden.

Die Dauer der Zugehörigkeit zur Altersabteilung wird jedem Angehörigen freigestellt.

2. Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können von Zollern nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

3. Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

4. Die Angehörigen der Altersabteilung sollen zu Einsätzen nur im Notfall und nur entsprechend ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit herangezogen werden.

§ 7 - Ehrenmitglieder

1. Zollern kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaften als Ehrenmitglieder und bewährte Kommandanten/-innen nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaften eines/einer Ehrenkommandanten/-in verleihen.

2. Die Ehrenmitgliedschaft schließt bei aktiven Feuerwehrmitgliedern die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Feuerwehrmänner

1. Die aktiven Feuerwehrmitglieder, die Feuerwehranwärter und die Angehörigen der Altersabteilung sind berechtigt, im Dienst sowie mit Genehmigung des/der Kommandanten/-in bei besonderen, im Interesse der Feuerwehr gelegenen Anlässen auch außerhalb des Dienstes die Feuerwehr-Uniform zu tragen.
2. Die Feuerwehrmitglieder haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben der Feuerwehr nach Anweisung des/der Feuerwehrkommandanten/-in und der Unterführer gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten nach § 16 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes zu befolgen, sowie eine Abwesenheit vom Wohnsitz von länger als einer Woche dem/der Feuerwehrkommandanten/-in oder dem von ihm/ihr Beauftragten anzuzeigen und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Dienstvorgesetzten vor dem Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tage zu entschuldigen.
3. Feuerwehrmitglieder sind verpflichtet, im Falle ihrer Wahl oder Bestellung, ein Amt in der Werkfeuerwehr anzunehmen und während der Amtsdauer auszuüben, wenn sie die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für dieses Amt erfüllen.

§ 9 - Aufbau, Zusammensetzung und Gliederung der Feuerwehr

1. Die Feuerwehr besteht aus
 - a) zwei Abteilungen mit insgesamt vier Löschgruppen
(Löschgruppe 1 mit Löschfahrzeug -z. Zt. LF 20/40-2)
(Löschgruppe 2 mit Hilfeleistungslöschfahrzeug -z. Zt. HLF 20/16-2)
(Löschgruppe 3 mit Gerätewagen –z. Zt. GW-T)
(Löschgruppe 4 mit Löschfahrzeug – z. Zt. TroTLF 16)
 - b) der Jugendfeuerwehr
 - c) der Altersabteilung
2. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt nach dem Alarmplan des Werkes oder über die Leitstelle Oberschwaben.

§ 10 - Ausstattung

1. Die Feuerwehr wird mit den für den Einsatz notwendigen Feuerwehreinrichtungen und Ausrüstungsstücken ausgestattet. Die beschafften Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Über die Gegenstände wird ein Inventarverzeichnis geführt. Anträge auf Neubeschaffung, Verbesserung und Vervollständigung der Feuerwehreinrichtungen und der Ausrüstung sind von dem/der Feuerwehrkommandant/-in an Zollern zu richten.
2. Beschädigte oder abhanden gekommene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind vom Feuerwehrmitglied zu ersetzen sofern sie nicht ohne sein Verschulden beschädigt oder abhandengekommen sind.

§ 11 - Ausbildung

Die Feuerwehrmitglieder sind so auszubilden, dass ein erfolgreicher Einsatz der Feuerwehr gewährleistet ist. Zur Erreichung des Ausbildungszieles werden für alle aktiven Feuerwehrmitglieder im Jahr lt. Forderung des Gesetzgebers mindestens 40 Stunden Ausbildung angesetzt, mindestens eine dieser Übungen muss eine Alarmübung sein.

§ 12 – Feuerwehrkommandant/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in

1. Zum/Zur Feuerwehrkommandanten/-in und zu dessen/deren Stellvertreter/-in können nur aktive Feuerwehrmitglieder berufen werden, die über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen.
2. Der/Die Feuerwehrkommandant/-in führt die ihm/ihr durch das Feuerweggesetz und die Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er/Sie hat außerdem:
 - a) die erforderlichen Übungen festzusetzen und durch Aushang rechtzeitig anzuzeigen außer der Alarmübung, die ohne vorhergehende Zeitangabe durchgeführt wird.
 - b) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - c) die Tätigkeit des/der Kassenführers/-in zu überwachen,
 - d) durch die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
 - e) an Dienstbesprechungen teilzunehmen und Zollern darüber zu berichten.
 - t) die Feuerwehrgeräte und Feuerlöschanlagen, sowie die Löschwasseranlagen nach § 3 des Feuerweggesetzes zu überwachen und Mängel zu beseitigen bzw. Zollern mitzuteilen.
3. Der/Die stellvertretende Feuerwehrkommandant/-in hat den/die Feuerwehrkommandanten/-in zu unterstützen und ihn in seiner/ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

§ 13 - Unterführer/-innen

1. Die Unterführer müssen den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen. Soweit ausnahmsweise Feuerwehrmitglieder bestellt werden, die noch nicht auf einer Landesfeuerweherschule ausgebildet wurden, haben diese die vorgeschriebene Ausbildung möglichst innerhalb eines Jahres nachzuholen.
2. Die Unterführer/-innen werden von dem/der Feuerwehrkommandanten/-in bestellt. Der/Die Feuerwehrkommandant/-in kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Die Unterführer/-innen haben ihre Dienststellung bis zur Bestellung des/der Nachfolgers/-in wahrzunehmen.
3. Die Unterführer/-innen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus. Das Vorgesetztenverhältnis der Unterführer/-innen zueinander bestimmt sich nach der Dienststellung.

§ 14 - Schriftführer/-in, Kassenführer/-in, Kassenprüfer/-innen, Gerätewart/-in

1. Der/Die Schriftführer/-in und der/die Kassenführer/-in sowie die Kassenprüfer/-innen werden von der Gesamtfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
Der/Die Gerätewart/-in wird von dem/der Feuerwehrkommandanten/-in bestellt und abberufen.
2. Der/Die Schriftführer/-in hat über die Sitzungen des Ausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist dem/der Kommandanten/-in vorzulegen und von ihm/ihr zu bestätigen. Sämtlicher sonst anfallender Schriftverkehr ist durch den/die Kommandanten/-in oder dessen/deren Stellvertreter/-in zu erledigen.
3. Der/Die Kassenführer/-in hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen darf er nur auf Grund von schriftlichen Auszahlungsanweisungen des/der Feuerwehrkommandanten/-in leisten.
4. Als Kassenprüfer/-in werden jeweils zwei aktive Feuerwehrmitglieder bestellt, sie dürfen nicht Mitglieder des Feuerwehrausschusses sein. Die Kassenprüfer/-innen haben gemäß § 17 Absatz 5 dieser Satzung die Kasse zu prüfen. Über diese Prüfung wird von Ihnen gemäß § 16 Absatz 1 die Gesamtfeuerwehr informiert und von Ihnen wird auch die Entlastung des/der Kassenführers/-in vorgeschlagen.
5. Der/Die Gerätewart/-in hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel hat er/sie unverzüglich zu beseitigen und dem/der Feuerwehrkommandanten/-in darüber zu berichten.

§ 15 - Feuerwehrausschuss

1. Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem/der Feuerwehrkommandanten/-in als Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/-in und 2 weiteren Ausschussmitgliedern, Schriftführer/-in und Kassenführer/-in sowie dem/der Leiter/-in der Altersabteilung und dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in.

Die 2 Ausschussmitglieder müssen alle 5 Jahre wiedergewählt werden.

2. Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

3. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Alle Angehörigen des Ausschusses haben Stimmrecht einschließlich des/der Kommandant/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Wahlen des Feuerwehrausschusses gilt dasselbe.

4. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

5. Der/Die Feuerwehrkommandant/-in kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses in Einzelfällen die Verwaltungsorgane sowie diejenigen Unterführer zuziehen, die nicht dem Feuerwehrausschuss angehören, aber beratend mitwirken sollen.

§ 16 - Hauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des/der Feuerwehrkommandanten/-in findet jährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt, der die wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. Bei der ersten Hauptversammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat der/die Feuerwehrkommandant/-in einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der/die Kassenführer/-in einen Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des/der Kassenführers/-in.

2. Die Hauptversammlung wird von dem/der Feuerwehrkommandanten/-in oder vom Feuerwehrausschuss einberufen. Sie ist außerdem einberufen, wenn mindestens 1/3 der aktiven Feuerwehrmitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern und Zöllern 10 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

3. Stimmberechtigt sind die aktiven Feuerwehrmitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Feuerwehrmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Feuerwehrmitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Hauptversammlung beschließt im Einzelfall darüber, ob eine geheime Abstimmung erfolgen soll.

§ 17 - Kameradschaftskasse

1. Die Feuerwehr richtet eine Kameradschaftskasse ein, der in der Regel folgende Einnahmen zufließen:
 - a) Zuwendungen von Zollern und der Gemeinde.
2. Die Einnahmen der Kameradschaftskasse sollen zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss.
3. Mittel der Werkfeuerwehr dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Feuerwehrmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Werkfeuerwehr fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen.
5. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern/-innen, die von der Hauptversammlung bestellt werden, zu prüfen.

§ 18 - Ernennung des/der Feuerwehrkommandanten/-in, seines/seiner Stellvertreters/-in und Wahl des Feuerwehrausschusses

1. Der/Die Feuerwehrkommandant/-in und der/die Stellvertreter/-in werden nach Anhörung der Feuerwehrmitglieder von der Geschäftsführung Zollern ernannt.
2. Die Wahl des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrmitglieder gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06. 03. 2020 anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Tag in Kraft, an dem die Geschäftsführung der Zollern GmbH & Co KG die Zustimmung erteilt.



Feuerwehrkommandant



Stellvertretender Feuerwehrkommandant

Seibert Enrico

Christof Kerner

Alexander Schwaiblmair

M. Pöschel

Tobias Eger



Feuerwehr-Ausschuss

Die am 06. 03. 2020 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung der freiwilligen anerkannten Werkfeuerwehr der Zollern GmbH & Co KG Laucherthal wird hiermit anerkannt, sie tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Die bisher gültige Satzung vom 15. 03. 2013 wird mit dieser Neufassung außer Kraft gesetzt.

Laucherthal, den

16-04-2020

Datum

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus F. Erkes', written over a horizontal line.

Dr. Klaus F. Erkes

Geschäftsführer der Zollern GmbH & Co KG

